

§ 23 Verstöße gegen die Satzung

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder die Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuß berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld bis zu EUR 102,26
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Das Nähere regelt die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rechts- und Verfahrensordnung.

§24 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 18 Absatz III festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Rieseby zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muß.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

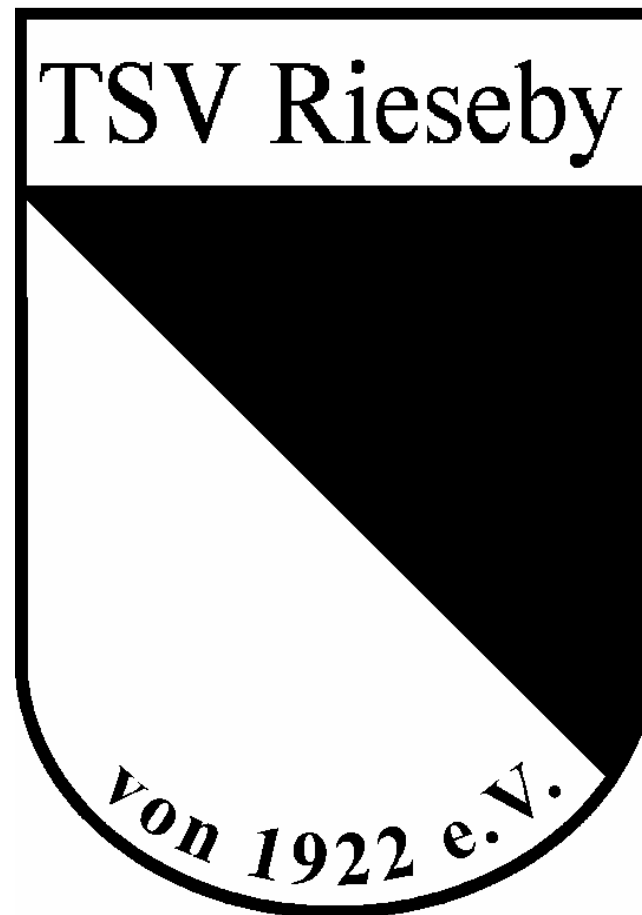
Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Die neue Satzung ersetzt die Satzung vom 22.10.1966

Rieseby, den 20. März 1992
geändert am 10.03.2000, 05.04.2001 und 03.04.2003

gez. Unterschriften

Satzung des TSV Rieseby von 1922 e.V.



§ 1 Bezeichnung

Der Verein führt den Namen TSV Rieseby von 1922 e.V. Er ist unter der Nummer 363 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Rieseby.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport, die Gesundheit und die Jugendarbeit im sportlichen Bereich zu fördern.

Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport) durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ § 51, ff, AO) erreicht und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Prämien). Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 3 Organisation

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (Mitgliedsnummer 71025) und seiner Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden.

Sie unterstützen die Vereinsfähigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nur volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 19 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 20 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitglieder-versammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen findet der § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Rechtsausschuß ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. §§ 6, 23 der Satzung. Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 22 Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die die Jugendversammlung betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Rechte und Pflichten werden durch eine Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Jahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung folgenden Werktag.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Verwaltungsgebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; wird in einer Mitgliederversammlung, zu der weniger als 50 Prozent der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung beschlossen, muß frühestens zwei Wochen – spätestens vier Wochen nach dieser Versammlung – eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden. Wird die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder erneut mit vier Fünfteln mehrheitlich beschlossen, so wird diese vollzogen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können zur Tagesordnung gefaßt werden.

Finden Neu- und Ergänzungswahlen statt, kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll Namen, Beruf, Alter, Anschrift mit Telefon und die Bankverbindung für den Beitragseinzug des Bewerbers enthalten. Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Aufnahme zu entscheiden.

§6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Er kann nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ausnahme: Ortswechsel

Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluß ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Die Höhe und die Voraussetzung für diese Gebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Personen, die noch nicht volljährig sind, oder sich noch in der Ausbildung befinden (Schüler, Studenten usw.), sind von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr befreit.

Der Beitrag ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. fällig. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag generell im Einzugsverfahren zu erheben. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser zunächst erinnert. Danach erfolgt eine Mahnung mit Berechnung einer Mahngebühr.

Bei begründeter Bedürftigkeit können Beiträge auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In jedem Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 8 Sparten des Vereins

Für einzelne Sparten des Vereins können Sonderbeiträge und Sonderaufnahmegebühren erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Eine eigene Kassenführung für die entsprechenden Sparten ist somit unter Beachtung des einheitlichen Kontenrahmens und Kassenprüfung durch den Verein statthaft.

Die Eigenständigkeit wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendabteilung
- c) der Vorstand
- d) der Rechtsausschuß
- e) der erweiterte Vorstand

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart**
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer**

Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung eines Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann im Rahmen dieser Satzung Ordnungen erlassen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§12 Vorstandsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten. Es besteht jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des erweiterten Vorstandes. Zur Abwendung von Gefahr ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der erste Vorsitzende kann zu seiner zeitlichen Entlastung einen persönlichen Referenten benennen, der ihm bei der Erledigung seiner Aufgaben (Termine, Koordination etc.) behilflich ist.

Dem Kassenwart obliegen die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. **Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart in allen Belangen und übernimmt, bei Verhinderung dessen Aufgaben.** Die ordnungsgemäße Kassenführung der Kassen (Hauptverein und Sparten) ist in jedem Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen.

Der Bericht darüber ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Unvermutete Kassenprüfungen auf Beschluß des Vorstandes sind zulässig.

Der Schriftführer unterstützt den Verein bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich. **Der stellvertretende Schriftführer unterstützt den Schriftführer in allen Belangen und übernimmt, bei Verhinderung dessen Aufgaben.**

§ 13 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Turnusgemäß findet eine Vorstandssitzung monatlich statt, zu der nicht gesondert eingeladen wird. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart zu unterschreiben.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer, dem 2. Beisitzer, dem Sportwart, der Frauenwartin und dem Jugendwart. Zum erweiterten Vorstand gehören ferner die Obleute der einzelnen Sparten.

§ 15 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie dienen dem Informationsfluß innerhalb des Vereins sowie einer engeren Zusammenarbeit des Vorstandes mit den einzelnen Sparten.